

## 1. Allgemeines

- a. Die nachfolgenden Bedingungen der Firma MFE GmbH (nachfolgend Vermieter) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter hätte ausdrücklich ihre Geltung schriftlich anerkannt. Die Bedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos durch den Vermieter ausgeführt wird.
- b. Alle Vereinbarungen, die zwischen Vermieter und Mieter zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.
- c. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte.

## 2. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- a. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes zu überlassen.
- b. Der Mieter verpflichtet sich, bei Übernahme des Mietgegenstandes durch Vorlage eines gültigen Personalausweises und ggf. eines Führerscheines, gegenüber dem Vermieter auszuweisen. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsordnungsvorschriften zu beachten, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und ggf. vollgetankt zurück zugeben.
- c. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes in dem Mietvertrag wahrheitsgemäß anzugeben.
- d. Der Mieter verpflichtet sich, Fahrten ins europäische Ausland ausdrücklich bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens jedoch 5 Tage vor Antritt der Reise, dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.

## 3. Übergabe der Mietsache, Verzug des Vermieters

- a. Der Vermieter hält die Mietsache in einem ordnungsgemäßen, einwandfreien, betriebsfähigen und vollgetankten Zustand zur Abholung durch den Mieter bereit. Mit der Abholung, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Vermieters durchgeführt wird, gehen die Gefahr der Beschädigung, des Verlustes und die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
- b. Kommt der Vermieter mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so kann der Mieter nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Vermieter eine angemessene Nachfrist zur Bereitstellung der Mietsache gesetzt hat.
- c. Eine Entschädigung für die nicht rechtzeitige Bereitstellung der Mietsache kann der Mieter nur dann verlangen, wenn dem Vermieter für die nicht rechtzeitige Bereitstellung der Mietsache ein Verschulden zur Last fällt. Die Entschädigung ist begrenzt auf den täglichen Nettomietpreis. Das Recht zum Rücktritt bleibt unberührt.

## 4. Mängel der Mietsache

- a. Ein Mangel der Mietsache liegt dann vor, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder eingeschränkt ist (fehlende Funktionstauglichkeit).
- b. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bei Übernahme zu untersuchen und festgestellte Mängel sofort zu rügen.
- c. Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, so ist dieser unverzüglich nach der Entdeckung dem Vermieter anzuzeigen, andernfalls gilt die Mietsache auch in Ansehung eines später erkennbaren Mangels als Vertragsrecht.

## 5. Mietpreis

- a. Die Mietkosten sind im Voraus in bar zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ohne Abzug zahlbar.
- b. Die auf der Webseite des Vermieters genannten Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Aktualisierung der Seite. Mit dem aktualisieren der Webseite, werden die bis dahin geltenden Preise und Angebote unwirksam.
- c. Die Zurückbehaltung von Zahlungen, sowie die Aufrechnung wegen etwaiger vom Vermieter bestrittener Gegenansprüche des Mieters sind nicht statthaft. Ebenso verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes an der Herausgabe der Mietsache wegen behaupteter Gegenansprüche gegen den Vermieter.
- d. Vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall hat der Mieter eine Kautionszahlung zu leisten.
- e. Falls der Mieter die Kautionszahlung nicht fristgerecht zahlt, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es zunächst einer Mahnung bedarf. Dem Vermieter bleibt in diesem Falle die Geltendmachung weiteren Schadens aus dem vertragswidrigen Verhalten des Mieters vorbehalten.
- f. Die Kautionszahlung wird erstattet, wenn feststeht, dass der Mieter seine Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.

## 6. Mieterpflichten

Der Mieter verpflichtet sich und sichert zu:

- a. die Mietsache pfleglich zu behandeln, vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen sowie vor dem Zugriff Dritter. Der Mieter sichert zu, dass alle Personen, welche die Mietsache bedienen, im Hinblick auf diese Bedienung qualifiziert sind und über die eventuell (gesetzlich) vorgeschriebenen Zeugnisse, Befähigungsnachweise, Führerscheine, etc. verfügen. Bei einem Verstoß gegen die zuvor genannten Bestimmungen kann der Versicherungsschutz entfallen
- b. die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietsache und dabei insbesondere die notwendigen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vorzunehmen
- c. dem Vermieter unverzüglich jede Beschädigung der Mietsache während der Mietzeit anzugeben und den Mietgegenstand nach Beschädigung dem Vermieter vorzulegen. Der Vermieter ist im Falle der Beschädigung des Mietgegenstandes berechtigt, die Reparatur selbst, auf Kosten des Mieters oder durch ein ausgewähltes Fachunternehmen durchführen zu lassen
- d. zur Zahlung aller dem Vermieter entstehenden Aufwendungen, Steuern und Bußgelder im Zusammenhang mit der Verwendung der Mietsache durch den Mieter oder Dritte
- e. das falls aus rechtlichen Gründen notwendig, er auf eigene Kosten dafür sorgt, dass er rechtzeitig vor der Lieferung der Mietsache über die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen verfügt
- f. Ansprüche Dritter auf den Mietgegenstand auf eigene Kosten abzuwehren und den Vermieter sofort hiervon zu unterrichten, sowie den Vermieter von jeder Inanspruchnahme Dritter freizustellen, die in Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache steht. Die Untervermietung und Bereitstellung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Bei einem Verstoß gegen die zuvor genannte Bestimmung entfällt bei unbefugter Untervermietung/Überlassung an Dritte im Schadens-/Verlustfall die Versicherungsdeckung. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter fristlos zu kündigen und als Schadensersatz den vereinbarten Mietpreis zu verlangen, falls der Mieter gegen vorgenannte Verpflichtungen verstößt. Die Geltendmachung weiterer Schäden in den Fällen vorgenannter Vertragsverstöße bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- g. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

## 7. Haftung für Bedienungspersonal

- a. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal des Vermieters, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache und nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden.
- b. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat.
- c. Für Schäden, die das Bedienungspersonal am Mietgegenstand oder an Dritteigentum verursacht, haftet der Mieter.

## 8. Rückgabe des Mietgegenstandes

- a. Der Mieter verpflichtet sich, die Rückgabe der Mietsache zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt unaufgefordert und auf eigene Kosten beim Vermieter durchzuführen. Unter Rückgabe verstehen die Parteien die Übergabe der Mietsache an den Vermieter oder einen vom Vermieter Bevollmächtigten.
- b. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietsache mit allen zur Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand an den Vermieter zurückgegeben wird.
- c. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache am vereinbarten Datum und zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, indem er die Mietsache zu Beginn des Mietverhältnisses übernommen hat. Der Mieter muss den Mietgegenstand gereinigt, sortiert, in Kisten, Verpackung, etc. verpackt zurückgeben. Sollte dem bei Rückgabe nicht so sein, wird der zusätzliche Arbeitsaufwand des Vermieters, dem Mieter in Rechnung gestellt.
- d. Die Mietsache wird nach der Rückgabe im Unternehmen des Vermieters geprüft. Die Übernahme durch eine vom Vermieter beauftragte Spedition oder einen beauftragten Dritten gilt nicht als Kontrolle im dem Sinne. Will ein Mieter bei der Kontrolle anwesend sein, muss er dies bei Vertragsabschluss angeben, damit ein Termin für eine Kontrolle (innerhalb 24 Stunden nach Rückgabe) vereinbart werden kann. Sollte in Abwesenheit des Mieters eine Verschmutzung, eine Verunreinigung oder eine falsche Verpackung festgestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- e. Wird bei der Kontrolle eine Beschädigung der Mietsache festgestellt, wird der Mieter hierüber in Kenntnis gesetzt. In der Schadensmeldung bestimmt der Vermieter eine Frist, in welcher die beschädigte Mietsache für die Erstellung eines (Gegen-) Gutachtens für den Mieter bereitgehalten wird. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung durch den Vermieter, die für den Mieter verbindlich ist.

## 9. Weitere Pflichten des Mieters

- a. Der Mieter darf einem Dritten das Mietobjekt weder überlassen, noch die Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen. Bei einem Verstoß gegen die zuvor genannte Bestimmung im Schadens- oder Verlustfall kann der Versicherungsschutz entfallen. Der Mieter haftet für die aus dieser Vertragsverletzung resultierende Schäden.
- b. Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger behaupteter Ansprüche, Rechte an der Mietsache geltend machen, befugt oder unbefugt die Mietsache in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich spätestens innerhalb von drei Tagen zu unterrichten. Die Unterrichtung hat schriftlich durch Brief oder mittels E-Mail zu erfolgen. Zugleich ist der Mieter verpflichtet, auf das Eigentum des Vermieters schriftlich hinzuweisen und dem Vermieter eine Abschrift des Hinweises zukommen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten auf einmalige Aufforderung einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.
- c. Der Vermieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen, falls der Mieter die Rechte des Vermieters entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt.
- d. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl der Mietsache zu treffen.

## 10. Schaden und Verlust

- a. Beschädigungen der Mietsache, die innerhalb des Zeitraumes der Überlassung der Mietsache an den Mieter entstehen, müssen unmittelbar nach der Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden dem Vermieter schriftlich gemeldet werden.
- b. Im Falle von Diebstahl oder Verlust der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, unmittelbar nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 24 Stunden den Vermieter zu unterrichten. Weiterhin muss der Mieter den Diebstahl unverzüglich bei der Polizei anzeigen. Anschließend hat der Mieter dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen. Als Enddatum des Mietvertrages gilt bei Verlust oder Diebstahl der Zeitpunkt, der laut polizeilicher Anzeige als Verlustdatum angegeben wurde. Das Mietverhältnis für weitere Gegenstände, die demselben Mietvertrag unterliegen, wird fortgesetzt.
- c. Falls der Mieter es versäumt, Anzeige zu erstatten und dem Vermieter eine Kopie der Anzeige vorzulegen, gilt der Diebstahl als Unterschlagung. In diesem Falle hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert der Mietsache selbst zu begleichen.
- d. Im Falle von Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden des Mietgegenstandes verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter den Schaden zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Falls eine Reparatur des beschädigten Mietgegenstandes möglich ist, verpflichtet sich der Mieter zur Erstattung des damit verbundenen Reparaturkostenaufwandes. Das gleiche gilt für Beschädigung oder Diebstahl von Bauteilen und/oder Zubehörteilen des Mietgegenstandes. Darüber hinaus ist der Mieter für alle weiteren, dem Vermieter entstandenen Schaden haftbar (z. B. Sachverständigenkosten, entgangener Gewinn, etc.).
- e. Wird eine verlorengegangene Mietsache später zurückgegeben, so ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins bis zum Rückgabedatum zu zahlen. In diesem Falle verrechnet der Vermieter den vom Mieter ggf. gezahlten Wiederbeschaffungswert mit dem Mietzins.
- f. Die Kosten eines Sachverständigen, der vom Vermieter zur Feststellung des Schadens und der Reparatur oder der Reinigungskosten der Mietsache beauftragt wurde, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter berechtigt ist, einen geeigneten Sachverständigen auf Kosten des Mieters mit der Schadensfeststellung zu beauftragen.

## 11. Versicherung und Haftungsbegrenzung

- a. Der Mieter haftet für Verlust, Schaden oder Diebstahl sowie Untergang des Mietgegenstandes.
- b. Sollte der Mieter eine eigene Versicherung für die Mietsache abschließen wollen, ist der Vermieter berechtigt, die versicherungsrechtliche Benennung als Begünstigter und die Vorlage des Versicherungsvertrages zu verlangen.
- c. Der Mieter erklärt vorab, dass die MFE GmbH, für den Fall dass es eine Bauleistungsversicherung gibt, als Versicherte bzw. Mitversicherte Ansprüche auf dieser Bauleistungsversicherung geltend machen kann und darf.
- d. Eventuelle Selbstbeteiligungen gehen zu Lasten des Mieters.

## 12. Besondere Pflichten bei Schadensfällen oder Pannen

Sollte ein Schadensfall eintreten, ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Hierzu gehören:

- a. Umgehend die Polizei hinzuziehen. Auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Es ist darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird.
- b. Namen und Anschriften von Unfallbeteiligten und Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge notieren, um diese an den Vermieter weiterleiten zu können.
- c. Angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Mietgegenstand treffen.

- d. Der Mieter darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist.
- e. Nach einem Diebstahl der Mietsache, von Teilen der Mietsache oder von Zubehör der Mietsache hat der Mieter sofort Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten.
- f. Der Mieter verpflichtet sich, jeden Schadensfall unverzüglich und persönlich bei der MFE GmbH vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.
- g. Der Mieter verpflichtet sich, im Schadensfall den Vermieter und deren Versicherer zu unterstützen und jede Auskunft, welche für die Aufklärung des Schadensfalles notwendig ist, zu erteilen.

### 13. Haftung des Mieters

- a. Der Mieter haftet während der Dauer des Mietvertrages an dem Mietgegenstand entstehende oder durch seinen Betrieb schuldhaft verursachte Schäden oder den Verlust des Mietobjektes/Fahrzeuges (einschließlich Mietgegenstandsteilen- und Zubehör). Die Pflicht zur Erstattung von Schäden am Mietobjekt und oder für den Verlust des Mietobjekts tritt auch dann ein, wenn der Mieter das Mietobjekt Dritten überlässt.
- b. Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auch auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Mietgegenstandes auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes.
- c. Der Mieter haftet, soweit angefallen, für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere dem Vermieter entstehenden Kosten und Mietausfall.
- d. Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit der Nutzung eines gemieteten Fahrzeuges festgestellt werden, verantwortlich und haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren und Kosten. In solch einem Fall ist der Vermieter berechtigt, den Behörden den Mieter als Fahrer zu benennen.
- e. Der Mieter ist für die Anhängerlast seines Fahrzeuges selbst verantwortlich. Die Haftung des Vermieters ist insoweit ausgeschlossen, auch für Folgekosten am Fahrzeug des Mieters.
- f. Bei Reifenschäden haftet der Vermieter nur bei grobem Vorsatz, ansonsten haftet einzig und allein der Mieter.

### 14. Kündigung

- a. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich, fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt immer dann vor, wenn der Mieter seine aus dem Vertragsverhältnis oder dem Gesetz folgenden Pflichten verletzt.
- b. Sollte der Mieter den Mietvertrag kündigen, fallen bis zu 21 Tagen vor Mietbeginn Stornokosten von 30 % an, sofern die Mietsache nicht anderweitig vermietet werden kann. Bis zu 10 Tagen vor geplanter Abholung 50 % und bis zu 3 Tagen vor geplanter Abholung 100% des vereinbarten Mietzinses.

### 15. Fälligkeit, Zahlung, Verzug

- a. Mietpreis und Kautions sind fällig bei Abholung der Mietsache zzgl. der jeweils geltenden MwSt.
- b. Die MFE GmbH behält sich das Recht vor, bei Vertragsabschluss eine Anzahlung zu verlangen.
- c. Bei einer Vermietung für einen längeren Zeitraum von mindestens vier Wochen wird die Miete per vier Wochen im Voraus an den Vermieter bezahlt.

### 16. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Dies gilt auch für die Abweichungen der AGB's.
- b. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages bzw. dieser AGB's unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- c. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz der MFE GmbH, egal ob der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts ist.
- d. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.